

99036020001000, 99036020001002, 99036020001001

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/174/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036020001000, 99036020001002, 99036020001001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug; Beantragung der Neuzulassung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmeldung Auto, Anmeldung Kfz, Anmeldung PkW, Auto anmelden, Auto melden, Auto zulassen, Fahrzeug anmelden, Fahrzeughalter, Fahrzeug zulassen, Kennzeichen, Kfz anmelden, Kfz-Neuzulassung, Kraftfahrzeug anmelden, Kraftfahrzeug zulassen, Maschine anmelden, Neuzulassung, Nummernschild, Nummernschilder, register car, Wagen, zulassen, Zulassung, Zulassung Auto, Zulassung eines Autos, Zulassung Kraftfahrzeug, Zulassung Pkw, Zulassungsstelle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_3.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_3.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_27.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_27.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/">https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/">https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/</a>
Teaser	<p>Zum Betrieb auf öffentlichen Straßen müssen Sie Kraftfahrzeuge zulassen. Dies erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer, sowie um den Halter oder Fahrer feststellen zu können.</p>
Volltext	<p>Bei einem Neufahrzeug mit allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. EU-Typgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung müssen Sie bei der Zulassungsbehörde die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragen.</p> <p>Fahrzeugen ohne eine Zulassungsbescheinigung Teil II müssen durch die Zulassungsbehörde identifiziert werden. Die Zulassungsbehörde kann die Vorführung auch aus anderen Gründen verlangen.</p> <p>Informationen über die Zulassungsbehörden finden Sie unter "Weiterführende Links".</p> <p>Bei der Zuteilung eines Kennzeichens im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird Ihnen eine Buchstaben- und Zahlenkombination zugeteilt, auf die Sie keinen Einfluss haben. Sie können aber auch eine andere Buchstaben- und Zahlenkombination (z. B. Ihre</p>

Modul	Sachverhalt
	Initialen oder Geburtsjahr) nach Verfügbarkeit gegen Gebühr beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)</li> <li>• EU-Übereinstimmungsbescheinigung im Original oder als Datenabruf</li> <li>• Kaufvertrag oder anderen Nachweis der Verfügungsberechtigung</li> </ul> <p>(wenn Verfügungsberechtigung nachgewiesen werden muss)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• amtliches Ausweispapier</li> <li>• Bestätigung über das Vorliegen einer Kfz-Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung - "eVB"-)</li> <li>• Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern: TÜV Süd) oder eines nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung entsprechend ermächtigten Technischen Dienstes)</li> <li>• Vollmacht (auch bei Zulassung für einen Verwandten erforderlich)</li> <li>• SEPA-Mandat für Einzug der Kfz-Steuer</li> <li>• Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Antragstellung durch einen Minderjährigen</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Bei der Zulassung des Kraftfahrzeugs müssen Sie die Verfügungsberechtigung über das Kraftfahrzeug z.B. durch die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nachweisen. Zudem ist die EU-Übereinstimmungsbescheinigung im Original vorzulegen oder der Hersteller muss einen elektronischen Datenabruf ermöglicht haben.</p> <p>Vorgenommenen Änderungen am Fahrzeug, die abnahmepflichtig sind (z.B. Anhängerkupplung, ALU-Felgen, Spoiler, Standheizung etc.), müssen für die Zulassung des Kraftfahrzeugs durch den amtlichen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern: TÜV Süd) oder eines nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung entsprechend ermächtigten Technischen Dienstes vorher abgenommen werden.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Erstzulassungen können auch internetbasiert durchgeführt werden.

Voraussetzung dafür ist eine Anmeldung über ein Bürgerkonto mit einer entsprechenden Authentifizierung (elektronischer Personalausweis, Aufenthaltstitel mit ID-Funktion oder Elsterzertifikat). Außerdem muss eine Zulassungsbescheinigung Teil II mit hinterlegten Sicherheitscode vorliegen. Das Fahrzeug muss einem EU-Typ entsprechen und die Hersteller einen entsprechenden Datensatz hinterlegt haben (er ist dazu verpflichtet, wenn er nach dem 1.10.2019 eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben hat). Außerdem muss eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) abrufbar sein.

Der Vorgang wird internetbasiert geprüft und das Fahrzeug wird – bei Vorliegen aller Vorliegen aller Voraussetzungen - automatisiert zugelassen. Sie können dann einen vorläufigen Zulassungsnachweis abrufen. Diesen können Sie dann ausgedruckt im Fahrzeug mitführen bzw. auslegen. Die Kennzeichenschilder ohne Stempelplaketten müssen Sie am Fahrzeug anbringen. Für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen können Sie das Fahrzeug so im Inland fahren.

Wenn Ihnen die Zulassungsunterlagen auf dem Postweg zugehen, müssen Sie die Prüf- und Stempelplaketten anbringen.

Die internetbasierten Vorgänge können Sie auf dem Portal Ihrer Zulassungsbehörde aufrufen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Informationen über die Online-Verfahren der Zulassungsbehörden finden Sie unter "Weiterführende Links".

## Kosten

Bei Fahrzeugen mit Allgemeiner Betriebserlaubnis/EU-Typgenehmigung müssen Sie 30,00 EUR bezahlen.

Für den Fall, dass durch die Zulassungsbehörde noch Daten erhoben werden müssen, weil diese nicht zum

## Modul

## Sachverhalt

Abruf zur Verfügung stehen, fallen zusätzlich 15,30 EUR.

Diese Gebühren erhöhen sich für den Fall, dass ein Wunschkennzeichen beantragt wird, um 10,20 EUR.

Auch wenn noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt ist, fallen zusätzliche Gebühren an.

Die internetbasierte Erstzulassung kostet 13,10 EUR. Außerdem darf die Zulassungsbehörde ausgegebene Portokosten in Rechnung stellen.

Die Gebühren erhöhen sich um die Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes (3,80 EUR falls noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben wurde). Hinzu kommen ggf. Gebühren für Dokumentensiegel (je 0,30 EUR) und Reservierung (2,60 EUR).

Die Kennzeichen müssen Sie auf eigene Rechnung selbst bei privaten Anbietern besorgen.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

### Frist

grundsätzlich keine Für den Fall, dass zwischen der Bestätigung der Betriebserlaubnis/EG-Typgenehmigung und der Zulassung ein Zeitraum von mehr als 18 Monaten liegt, kann die Zulassungsbehörde zur Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs eine Fahrzeuguntersuchung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern: TÜV Süd) oder eines nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung entsprechenden ermächtigten Technischen Dienstes durchzuführen. Diese Untersuchung dient auch dem Zweck festzustellen, ob das Fahrzeug noch den bei der Zulassung gültigen technischen Vorschriften entspricht.

## weiterführende Informationen

<https://www.gdv-dl.de/kompetenzen/services-fuer-alle-versicherungssparten/elektronische-versicherungsbestaetigung>  
<https://www.gdv-dl.de/kompetenzen/services-fuer-alle->

Modul	Sachverhalt
	<p>versicherungssparten/elektronische-versicherungsbestaetigung  <a href="https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html">https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html</a>  <a href="https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html">https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html</a>  <a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/onlineservice/17999174178?localize=false">https://www.bayernportal.de/dokumente/onlineservice/17999174178?localize=false</a>  <a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/onlineservice/17999174178?localize=false">https://www.bayernportal.de/dokumente/onlineservice/17999174178?localize=false</a>  <a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerdeordner/78443662168">https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerdeordner/78443662168</a>  <a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerdeordner/78443662168">https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerdeordner/78443662168</a></p>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal